



Anlage 1 zur Sondervereinbarung zur Dienstvereinbarung 01/2025 – Flexible Arbeitszeit

Dringende dienstliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn:

Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, z. B. bei der Beseitigung von Unwetterschäden, Räumung von Wegen nach Sturm oder Schneefall oder der Instandsetzung kritischer Infrastruktur wie Außenbeleuchtung.

Unvorhergesehene Ereignisse schnelles Handeln erfordern, z. B. bei Rohrbrüchen, Störungen in der Wasserversorgung oder akuten Umweltschäden wie Ölspuren oder umgestürzten Bäumen.

Notwendige Vorbereitungen oder Nacharbeiten die bei Veranstaltungen erforderlich sind, z. B. Aufbau, Durchführung und Abbau von Festen, Märkten etc. Ebenfalls gelten diese Vorbereitungen und Nacharbeiten für einen geregelten Dienstbetrieb (Öffnung/Schließung, Probeentnahmen und Reinigung)

Zeitkritische Arbeiten zur Einhaltung von Vorgaben durchgeführt werden müssen, wie z. B. Winterdiensteinsätze bei plötzlichem Schneefall oder der Abschluss dringender Instandhaltungsarbeiten vor Witterungswechseln.

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Dringende dienstliche Gründe liegen insbesondere nicht vor, wenn es sich um planbare Arbeiten handelt, die ohne negative Folgen verschoben werden können, wie etwa die routinemäßige Pflege von Grünflächen oder nicht sicherheitsrelevante Reparaturen. Ebenso stellt eine Verzögerung von Arbeiten, die keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen, keinen dringenden Grund dar. Auch organisatorische Umstände, wie Personalengpässe, oder rein pragmatische Erwägungen, wie das Vorziehen von Arbeiten zur Vermeidung von Verhinderungen, rechtfertigen keine Abweichung von den Arbeitszeitvorgaben.

Bei der Erfassung nach den o. g. Punkten muss der zeitliche Umfang und die getätigten Leistungen dokumentiert werden.